

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

70. Stück, 04.05.1906

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 4. Mai 1906.) 70. Stück.

### Inhalt:

- N. 148. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Birkenfeld vom 24. April 1906, betreffend Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

### N. 148.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Birkenfeld, betreffend Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Oldenburg, den 24. April 1906.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Birkenfeld, was folgt:

### Artikel I.

Sämtliche Gebührensätze im 1. und 2. Teile des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum



Birkenfeld vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, werden um die Hälfte erhöht.

Die Erhöhung erstreckt sich auch auf die im Artikel II dieses Gesetzes bestimmten Gebührensätze.

#### Artikel II.

Das Gesetz vom 30. Dezember 1899 für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Birkenfeld, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, wird folgendermaßen abgeändert:

I. §. 31 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

#### § 31.

##### Erbverträge.

Für die Errichtung eines Erbvertrages vor einem Richter wird die zweifache Gebühr erhoben, wenn der Erbvertrag mündlich erklärt oder der Entwurf vom Richter angefertigt wird. Bei Übergabe einer Schrift, deren Entwurf nicht vom Richter angefertigt ist, wird die volle Gebühr erhoben.

Für die amtliche Verwahrung eines Erbvertrages werden bei der Annahme zwei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

Für die Eröffnung eines Erbvertrages wird die volle Gebühr erhoben. Die Erteilung beglaubigter Abschriften ist gebührenfrei.

Für die Rückgabe eines Erbvertrages werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Diese Gebühr fällt fort, wenn die Rückgabe gleichzeitig mit der Errichtung eines neuen Erbvertrages beantragt wird. Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf die Aufhebung eines Erbvertrages.

Wird ein Erbvertrag gleichzeitig mit einem Ehevertrage beurkundet, so finden die Vorschriften des § 27 Anwendung.

Soweit die Gebühren für einen Erbvertrag über den gesamten Nachlaß oder einen Bruchteil des Nachlasses bei Lebzeiten des Verfügenden fällig werden, sind sie nach dem Werte des Vermögens zur Zeit der Fälligkeit zu berechnen.

Der Berechnung der Gebühren sind in der Regel die Angaben des Verfügenden über den Wert des Gegenstandes zu Grunde zu legen. Eine Nachforderung der insolgedessen zu wenig angelegten Gebühren wird durch die Vorschriften des § 8 nicht ausgeschlossen. Für diese Nachforderung beginnt die Verjährung erst mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Eröffnung oder Rückgabe des Erbvertrages erfolgt ist.

#### § 31 a.

#### Testamente.

Für die Errichtung eines Testaments wird eine Gebühr von 2 *M.* erhoben. Dieselbe Gebühr wird für die amtliche Verwahrung, für die Rückgabe und für den Widerruf eines Testaments erhoben.

Wird ein Testament vor dem Richter errichtet, so wird eine besondere Gebühr für die amtliche Verwahrung nicht erhoben.

Für die Eröffnung eines Testaments wird die zweifache Gebühr nach § 20 erhoben. Die Erteilung beglaubigter Abschriften ist gebührenfrei.

- II. Im § 35 wird in der Überschrift das Wort „Verklarungen“ durch das Wort „Proteste“ ersetzt und in Ziffer 3 das Wort „Verklarungen“ gestrichen. Hinter § 35 wird folgender § 35 a eingeschoben:

## § 35 a.

## Verklarungen.

Es werden Gebühren erhoben für die Ablegung einer Verklarung

1. durch die Besatzung eines Seeschiffes von nicht mehr als 100 Registertons Netto-Raumgehalt oder eines Flußschiffes . . . . . 3,50 *M.*
2. durch die Besatzung eines Seeschiffes von mehr als 100 und von nicht mehr als 1000 Registertons Netto-Raumgehalt . . . . . 10 *M.*
3. durch die Besatzung eines Seeschiffes von mehr als 1000 und von nicht mehr als 2000 Registertons Netto-Raumgehalt . . . . . 20 *M.*
4. durch die Besatzung eines Seeschiffes von mehr als 2000 Registertons Netto-Raumgehalt 30 *M.*

III. § 52 erhält folgende Fassung:

## § 52.

## Eintragungen in das Handelsregister.

Für die Eintragungen in das Handelsregister sind folgende Gebühren zu erheben:

1. bei Einzelkaufleuten für die Eintragung der Firma, sowie für die Eintragung von Veränderungen je 3 *M.*, für die Löschung der Firma 1,50 *M.*;
2. bei offenen Handelsgesellschaften und Kommandit-Gesellschaften für die erste Eintragung derselben 10 *M.*, für jede fernere Eintragung 5 *M.*;
3. bei Einzelkaufleuten, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften für die Eintragung einer Prokura 2 *M.*, für die Eintragung des Erlöschens der Prokura 1 *M.*;

4. bei Kommanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung:

a. für die Eintragung der Gesellschaft, sowie für die Eintragung eines Beschlusses über die Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals das Doppelte der vollen Gebühr, mindestens aber 10 *M.*,

b. für die Eintragung einer Prokura die volle Gebühr, für die Eintragung des Erlöschens der Prokura fünf Zehnteile der vollen Gebühr, in beiden Fällen aber nicht über 40 *M.*,

c. für alle sonstigen Eintragungen die volle Gebühr, aber nicht unter 5 *M.* und nicht über 40 *M.*

Die Gebühren werden nach dem Betrage des Gesellschaftskapitals, bei Erhöhungen oder Herabsetzungen desselben nach dem Betrage der Erhöhung oder Herabsetzung berechnet. Ist das Gesellschaftskapital nicht voll eingezahlt, so ist der Gesellschaft auf Verlangen zu gestatten, zunächst nur denjenigen Gebührentbetrag zu bezahlen, welcher dem eingezahlten Betrage entspricht, und den Rest nach Maßgabe der erfolgenden Einzahlungen nachträglich zu entrichten.

IV. Im § 53 Absatz 1 werden hinter die Worte „bestimmten Gebühren“ die Worte eingeschoben:

aber nicht über 40 *M.*

V. Dem § 55 wird folgende Bestimmung hinzugefügt:

8. Für die Entscheidung über die Anträge, welche bei den Registergerichten von den Organen des Handelsstandes gemäß § 126 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und von der Handwerkskammer gemäß § 103e Absatz 1 Ziffer 4 der Reichsgewerbeordnung gestellt werden. Wird eine auf Grund des § 126 erhobene Beschwerde

zurückgewiesen, so sind keine Gebühren, sondern nur Auslagen zu berechnen.

VI. Die Bestimmung in § 70 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

5. Befreiung von den Gebühren und Auslagen tritt ein, wenn das zu verwaltende Vermögen nach Abzug der Schulden 4000 *M.* nicht übersteigt.

VII. Im § 87 Ziffer 3 wird vor den ersten Satz folgende Bestimmung eingeschoben:

Verfügungen und Verhandlungen, welche begründet befundene Beschwerden betreffen, sind gebührenfrei.

#### Artikel III.

Das zur Ausführung dieses Gesetzes weiter Erforderliche wird im Verwaltungswege bestimmt.

#### Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1906 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigniels.

Gegeben Oldenburg, den 24. April 1906.

(Siegel.)

**Friedrich August.**

Ruhstrat.

Christians.

Verzeichnis  
der  
Bücher

des  
Landesbibliothek Oldenburg

aus dem Jahre 1881

von  
Herrn  
Bibliothekar



